

Erfordernisse einer Rechnung

Grundsätzliches

Der Unternehmer ist nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet, Rechnungen auszustellen, wenn er Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen oder an juristische Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind, ausführt.

Formvorschriften

Eine Rechnung muss nach dem Umsatzsteuergesetz folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum")
- Fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers ab 1.7.2006 unter bestimmten Voraussetzungen siehe weiter unten
- Bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)

Geht die **Steuerschuld** auf den **Leistungsempfänger** über („Reverse-Charge-System“ z.B. für Bauleistungen oder für Leistungen durch ausländische Unternehmer), ist auch die UID-Nr. des Leistungsempfängers in der Rechnung anzugeben. Einzelheiten zum „Reverse-Charge“ und zur Rechnungsausstellung finden sie in unserem Merkblatt „Katalogleistungen“.

Achtung:

Ab dem 1.7.2006 ist auch außerhalb des Reverse-Charge-Systems bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über € 10.000,-- inkl. USt die UID-Nr. des Leistungsempfängers anzuführen, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat

Hinweis:

Für jeden Umsatz an einen Unternehmer oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ist eine Rechnung auszustellen, ohne dass dafür ein ausdrückliches Verlangen des Kunden erforderlich ist. Dies gilt auch für steuerbefreite Umsätze bzw. für Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge).

Rechnungsmuster

Franz Muster
Textilgroßhandel
Wipplingerstraße 12
1010 Wien
UID-Nr: ATU 12345678

Rechnung Nr. 120/2005

Wien, am 20.04.2005

An Herrn
Kurt Mustermann
Schneidermeister
Taborstrasse 12
1020 Wien

Lieferung 100 Meter Baumwollstoff weiß
zuzüglich 20% USt

€ 500,--
€ 100,--
€ 600,--

Rechnungsdatum = Lieferdatum

Erleichterung bei der Rechnungsausstellung an Private

Sämtliche Rechnungsmerkmale müssen nur auf Rechnungen an Unternehmer aufscheinen, wenn die verrechneten Leistungen für deren Unternehmen ausgeführt wurden. Rechnungen an Private müssen diese Merkmale grundsätzlich nicht enthalten.

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag € 150,-- (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz
- Ausstellungsdatum

Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu € 150,-- gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen. Diese Rechnungen müssen jedenfalls einen Hinweis auf die Steuerbefreiung, sowie die UID-Nr. des liefernden Unternehmers und des Abnehmers enthalten.

Details zu einzelnen Rechnungsmerkmalen

- **Fortlaufende Nummerierung:**
Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden und es ist auch eine Nummerierung verschiedener Rechnungskreise (z.B. Filialen, Registrierkassen) zulässig.

Die fortlaufende Nummer auf Rechnungen an Privatkunden kann nur dann entfallen, wenn der Unternehmer jeweils einen getrennten Rechnungskreis für Unternehmer und Privatkunden führt. Ist nur ein Rechnungskreis vorhanden, sind die Rechnungen an Privatkunden gemeinsam mit jenen an Unternehmer fortlaufend zu nummerieren. Werden Rechnungen an Unternehmer nicht fortlaufend nummeriert, haben die Leistungsempfänger jedenfalls keinen Vorsteuerabzug.
- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**
Wenn der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht besteht, muss er in seiner Rechnung keine UID-Nummer anführen (z.B. Kleinunternehmer).
- **Hinweis auf die Steuerbefreiung:**
Die Anführung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung ist nicht notwendig. Die häufigsten Anwendungsfälle sind steuerfreie Ausfuhrumsätze oder Rechnungen von Kleinunternehmern.
- **Überprüfung der neuen Rechnungsmerkmale durch den Leistungsempfänger:**
Die fortlaufende Nummerierung ist nicht zu überprüfen und von der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der UID-Nummer kann bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Rechnungen bei Vermietung

Die Erfordernisse einer Rechnung hätten bei **Mietverträgen** oder **ähnlichen Verträgen über eine Dauerleistung** einen enormen administrativen Aufwand bei monatlicher Rechnungserstellung zur Folge. Nach der Rechtsprechung werden **Mietverträge** in Verbindung mit dem monatlichen Zahlungsbeleg als Rechnung anerkannt, wenn der schriftliche Mietvertrag alle vom Gesetz erforderlichen Elemente einer Rechnung enthält. Durch die Einführung der zusätzlichen Rechnungsmerkmale ab 2003 erfüllen viele dieser Verträge nicht mehr die Kriterien für eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung.

Die Finanzverwaltung anerkennt in diesen Fällen eine „**Dauerrechnung**“ für eine monatliche Mietvorschreibung, welche in der Regel einmal jährlich ausgestellt wird. Enthält diese Rechnung alle gesetzlichen Bestandteile **und** wird die Miete bezahlt, steht für den Monat der Zahlung der Vorsteuerabzug zu.

Fahrausweise

Für Fahrausweise kann nur dann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn sie das Ausstellungsdatum und die Angabe des Steuersatzes enthalten.

Elektronische Rechnungen

Werden Rechnungen nur auf elektronischem Wege übermittelt, ist darauf zu achten, dass der Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn diese mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen sind. Details finden Sie in unserem Merkblatt: „Die elektronische Rechnung“.

Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung

- **Umsatzsteuer:**
Nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug, Ausnahme: Reverse-Charge, hier ist der Vorsteuerabzug auch ohne ordnungsgemäße Rechnung möglich.
- **Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:**
Wenn der Rechnungsaussteller nicht oder nicht richtig in der Rechnung bezeichnet wird und auch im Nachhinein nicht namhaft gemacht werden kann, kann die Abzugsfähigkeit der Zahlung als Betriebsausgabe verweigert werden.
- **Finanzstrafrecht:**
Die vorsätzliche Nichtausstellung einer Rechnung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einer Höchststrafe von € 3.625,-- dar!

Handelsrechtliche Vorschriften

Handelsrechtlich müssen Rechnungen von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) folgende Angaben enthalten:

- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Daneben ist eine eventuelle Liquidation anzugeben. Handelt es sich um eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft sind neben den oben angeführten Angaben noch die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das Firmenbuchgericht anzugeben.

Rechtsgrundlagen

§ 11 UStG 1994, Art. 11 UStG 1994 idF des Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005
§ 162 BAO, § 51 Abs 1 lit d FinStrG, § 14 HGB

Links

Umsatzsteuerrichtlinien:

http://www.bmf.gv.at/Steuer/RichtlinienSteuerrecht/Umsatzsteuerrichtlinien_2000.pdf

Stand: Jänner 2006

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590909-0, Burgenland, Tel. Nr.: (02682) 695-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten,
Tel. Nr.: (0463) 5868-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 0590905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.